

Erziehungsdepartement

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **51 (1991-1992)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erziehungsdepartement

Integration von Kindern mit Behinderungen im bündnerischen Schulsystem



Derzeit wird das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement nahezu täglich in irgendeiner Form mit Aspekten der Integration von Kindern mit Behinderungen in der Volksschule konfrontiert. Aufgrund der getroffenen Abklärungen und allgemeinen Entwicklungstendenzen hat sich im Verlaufe der Arbeit folgende Leitvorstellung herauskristallisiert:

Die Integration, d.h. die soziale, den eigenen Bedürfnissen angepasste Teilhabe behinderter Menschen in natürlichen und kulturell gewachsenen Gemeinsamkeiten mit anderen Menschen im Lernen, Spielen, Arbeiten und Geselligsein ist grundsätzlich der Ausgrenzung vorzuziehen.

Dabei bedeutet Integration nicht einfach die selbstverständliche Einpassung behinderter Menschen in Lebenszusammenhänge nichtbehinderter. Integration ist ein Wechselwirkungsprozess, bei dem sich beide Seiten aufeinander zubewegen und sich dabei verändern, sodass gegenseitig mehr Zusammengehörigkeit entstehen kann. Der anzustrebende Grad der Integriertheit kann aufgrund persönlicher und sozialer Gegebenheiten recht unterschiedlich sein; er wird also im wesentlichen subjektiv, d.h. immer von der Situation des Einzelnen und von seiner Lebens-

welt her bestimmt. So betrachtet, muss offen bleiben, ob die persönliche und soziale Integration in eine Schulklasse oder in eine entsprechende sonderpädagogische Institution angestrebt wird.

Im Sinne dieser Leitvorstellung sind auf der Ebene der Regierung bzw. des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes in den letzten Jahren nachstehende Entwicklungen möglich geworden:

- Erarbeitung und Verabschiedung eines Konzeptes für die Verwirklichung von Kleinklassen (einschliesslich integrierte Kleinklassen) unter dem Titel «Möglichkeiten der Heilpädagogischen Förderung im Kanton Graubünden»
- Gutheissung von integrierten Kleinklassen im Puschlav, Misox, Bergell und Engadin
- Gutheissung der integrativen Schulung von hör- und sehbehinderten Kindern im Kanton Graubünden unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Schulung durch die betroffene Gemeinde und die verantwortlich beteiligten Fachkräfte unterstützt werden kann
- Bewilligung einer integrierten Sonderklasse in Zernez

Ausgehend von einem seitens des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes in Auftrag gegebenen Gutachten von Jörg Grond, Diplompsychologe in Zizers, und der Diskussionen mit anderen Fachkräften im Kanton kann festgehalten werden, dass die Integration von Kindern mit erheblichen Behinderungen in die Volksschule nicht bedingungslos unterstützt werden kann. Unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Situation und der Möglichkeiten der beteiligten Personen sind für das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement folgende Bedingungen wegweisend:

1. Bevor ein Kind integriert wird, muss – im Interesse einer tragfähigen Grundlage – die Möglichkeit der sozialen Eingliederung in den in Frage kommenden Klassenverband mit allen Beteiligten, d.h. mit den Lehrkräften, den Eltern aller Kinder und den Schulbehörden eingehend besprochen und ein Konsens erreicht werden.
2. Das betroffene behinderte Kind muss in seiner sozialen, geistigen, emotionalen und körperlichen Entwicklung differenziert erfasst werden, damit die schulischen und therapeutischen Fördermöglichkeiten sowie die sich für den Unterricht generell ergebenden Konsequenzen daraus abgeleitet werden können.
3. Ein behindertes Kind (insbesondere bei geistiger Behinderung) benötigt von Anfang an eine Stützlehrkraft. Aufgrund der gemachten Erfahrungen wird heute im Vergleich zu den 80er-Jahren mehr Stützun-

terricht gewährt, damit das Recht auf Schulung des betroffenen behinderten Schülers auch faktisch zum Tragen kommt.

4. Die Stützlehrkraft sollte heilpädagogisch ausgebildet sein und über unterrichtliche Erfahrung sowie über kommunikative Kompetenz in Umgang mit dem einbezogenen Personenkreis verfügen.
5. Eine integrative Pädagogik setzt den Einbezug aller Lehrerinnen und Lehrer einer Schule und damit eine schulinterne Fortbildung voraus.
6. Die beteiligten Lehrkräfte müssen von der Idee der integrativen Schulung so erfüllt sein, dass sie die Aufgabe freiwillig übernehmen und bereit sind, sich zusätzlich zu engagieren.
7. Die integrative Schulung erfordert einen binnendifferenzierenden Unterricht, der den individuellen Lernmöglichkeiten aller beteiligten Schüler angepasst ist.
8. Die Schülerzahl in integrativen Klassen ist möglichst klein zu halten (max. 20 Schüler). Um allen Kindern in ihren Sozial- und Lernbedürfnissen gerecht werden zu können, sollen in der Regel nicht mehr als zwei erheblich behinderte Kinder aufgenommen werden.
9. Die sozialen Beziehungen aller beteiligten Schüler, also der behinderten und nichtbehinderten, sollen in Zusammenarbeit mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen über den Unterricht und die Schule hinaus unterstützt werden.
10. Die Lehrkräfte benötigen eine Begleitung durch Fachleute (Schul-

psychologe, Therapeuten usw.). Deren Aufgabe besteht darin, die Zusammenarbeit aller Beteiligten beratend aufzubauen und zu koordinieren. Sie helfen insbesondere bei der Erarbeitung und Überprüfung von individuellen Förderplänen für die betroffenen behinderten Kinder mit.

11. Eine Schulung aufgrund eines individuellen Förderungsplanes schliesst auch die Möglichkeit einer Reduktion des vollen Stundenpensums des behinderten Kindes mit ein. Was zuträglich ist, muss immer wieder neu festgelegt werden.
12. Integrative Schulung im erwähnten Sinne setzt voraus, dass die Verantwortung für die Entwicklung der behinderten Kinder von Schule und Elternhaus gemeinsam getragen wird, was eine enge Zusammenarbeit bedingt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für eine erfolgreiche integrative Schulung verschiedene Bedingungen erfüllt sein müssen. Ausserdem stellt sich bei jeder Art der Integration die Frage nach den Finanzierungsmöglichkeiten. Weil eine Finanzierung seitens des Kantons nur gestützt auf eine entsprechende rechtliche Grundlage erfolgen kann, ist jede Art der Integration im Kanton sorgfältig abzuwägen und von Fall zu Fall zu prüfen. Erst die Abwägung der Interessen des behinderten Kindes sowie der Ansprüche der nichtbehinderten Klassenkameraden und -kameradinnen erlaubt eine schlüssige Antwort auf die Frage, ob die Integration in einem konkreten Einzelfall sinnvoll ist und befürwortet werden kann.

Joachim Caluori
Regierungspräsident

Berufsbegleitende Ausbildung für schulische Heilpädagogik: Ausbildungsgang 1992

Im August 1992 beginnt am Heilpädagogischen Seminar in Zürich erneut eine dreijährige Ausbildung für schulische Heilpädagogik. Sie führt zum Diplom und befähigt zu Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Lernbehinderungen und Verhaltensstörungen in allen Formen der Schulung und Förderung.

Zum Studium wird zugelassen, wer ein Diplom besitzt, das zum Unterrichten an der Primar- bzw. Sekundarschule, im Handarbeits- bzw. Hauswirtschaftsunterricht oder im Kindergarten berechtigt. Die Studierenden müssen über 4 Jahre Unterrichtspraxis verfügen

und während der Ausbildung zu mindestens einem halben Pensum an einer Sonderschule oder Kleinklasse für schulbildungsfähige Kinder oder in einer anderen Funktion als schulischer Heilpädagoge tätig sein.

Interessentinnen und Interessenten erhalten das Anmeldeformular und das Ausbildungsreglement am Heilpädagogischen Seminar Zürich (Sekretariat 01 251 24 70). Anmeldeformulare können auch beim Erziehungsdepartement Graubünden, Abteilung besondere Schulbereiche, Quaderstrasse 17, 7000 Chur, Telefon 081 21 27 33, angefordert werden.

Auszahlung von Spesen- und Kursleiterentschädigungen in der Lehrerfortbildung

Aufgrund der in der letzten Zeit erfreulich rasch wachsenden Teilnehmerzahlen in der Lehrerfortbildung und der grossen Zahl von Teilnehmern bei der besonderen Lehrerfortbildung für das neue Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe ist die Rechnungsstelle des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes leider nicht mehr in der Lage, die Auszahlung von Spesen- und Kursleiterentschädigungen in der bisherigen Form abzuwickeln.

Um einen geordneten Auszahlungsbetrieb aufrechterhalten zu können, bitten wir Euch höflich, beim Abrechnen von Spesen- und Kursleiterentschädigungen *ab sofort* folgende Punkte besonders zu beachten:

- Die Formulare, auf welchen die auszahlenden Spesen notiert werden, müssen *vollständig mit dem entsprechenden Betrag* (z.B. Reisespesen) ausgefüllt werden.

- Für Kurse, die über einen längeren Zeitraum stattfinden, sind *Sammelrechnungen* zu erstellen.
- Jeder Entschädigungsberechtigte legt einen *ausgefüllten Einzahlungsschein* (*Auszahlungsbetrag ausgenommen!*) bei. (Solche Einzahlungsscheine können Kontoinhaber bei ihren Banken beziehen.)

Kleinbeträge unter Fr. 10.— für Spesen von Kursteilnehmern werden ab Kalenderjahr 1992 nicht mehr einzeln ausbezahlt. Wer darauf Anspruch erhebt, kann eine Sammelrechnung für das ganze Jahr erstellen und diese bis spätestens 15. November an den Berater für Lehrerfortbildungsfragen einsenden.

Wir hoffen, dass Ihr für diese «rigorosen» Massnahmen Verständnis habt, und danken Euch für Eure Mitarbeit.

*Erziehungsdepartement Graubünden,
Lehrerfortbildung, Hans Finschi*

HEIZÖL

Kohlen und Holz
BP Treibstoffe
BP Schmiermittel
BP Spezialprodukte
Butan- und Propan-GAS
Öfen und Haushaltstanks
Bau-Austrocknung
AVI-Steinkörbe

S orgfältige Lieferung
T adellose Qualität
O ptimale Bedingungen
R asche und
Z uvorkommende
Bedienung

Über 100 Jahre
Dienst am Kunden



Karl Storz AG

Ringstrasse 34, Tel. 081 24 11 15
Pontresina, Tel. 083 6 63 61